

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 5 (1858)

51 (21.12.1858)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-507737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-507737)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1858. Dienstag, 21. December. № 51.

Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Mit dem Proprietair B. Rammen hies. ist Seitens der Stadt ein Kaufcontract abgeschlossen worden, wonach derselbe eine zur Verbreiterung der Rosenstraße und zur Anlegung einer Straße von der Rosenstraße nach Hullmanns Gründen zu erforderliche Fläche Landes für die Summe von 100 Thlr. abtritt. Der Entwurf des vom Stadtrath hierüber gefaßten Beschlusses sowie die Punktationen des Kaufcontracts werden vom 17. December d. J. bis zum 7. Januar k. J. dem Art. 77. der Gemeindeordnung gemäß auf dem Rathhause hieselbst öffentlich ausliegen, damit die stimmberechtigten Gemeindeglieder ihre Ansichten darüber dem Actuar Bruns daselbst zu Protokoll geben können. (Decbr. 13.)

2) Ein mit dem Bezirksvorsteher A. G. Wiemcken zum Bürgerfelde abgeschlossener Landtauschcontract und der darüber vom Gemeinderath hieselbst gefaßte Beschluß liegen im Entwurfe vom 17. December d. J. bis 7. Januar k. J. auf dem hiesigen Rathhause öffentlich aus und können die stimmberechtigten Gemeindeglieder ihre Ansichten über dieselben dem Actuar Bruns daselbst zu Protokoll geben. (Dec. 13.)

3) Als Bürger sind aufgenommen: der Schornsteinfeger Johann Wilhelm Carl Tobias aus Werseburg; das Fräulein Caroline Goldschmidt hieselbst.

Berichtigung. In Nr. 47. d. Bl. unter 3. der Bekanntmachungen muß es statt Bäckermeister Wöbcken heißen: Conditior Wöbcken.

4) Gefunden: 1 Scheere, 1 Cigarrentasche, 1 Paquet Fingerhüte.

Gemeinderath und Stadtrath.

Sizung vom 10. December. (Fortsetzung.) Den Anwohnern der Elisabethstraße war Seitens des Stadtmagistrats die Verpflichtung auferlegt worden, daß sie zu den Kosten der Herstellung des Straßenpflasters und für die Unterhaltung des

Straßenpflasters zur Straßenkasse für die ganze Breite der Straße beizutragen hätten. Der Stadtmagistrat war bei dieser Entscheidung von folgenden Gründen geleitet worden:

Als am Ende des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts die jetzt s. g. „Alte Huntestraße“ angelegt wurde, welche gleich der neuen Huntestraße und der Elisabethstraße nur an der einen Seite (Süd- resp. Südostseite) mit Wohnhäusern bebaut ist, wurde bestimmt, daß die Anwohner der Straße die Unterhaltung und Reinigung in der ganzen Breite der Straße zu übernehmen hätten. Nur das Flußufer und der ungepflasterte Fußweg neben demselben, durch eine Baumreihe von der Fahrstraße getrennt und zur Promenade bestimmt, wurden davon ausgeschlossen, indem deren Unterhaltung auf die Herrschaftliche, jetzt die Landeskasse übernommen wurde. Bis zur Errichtung der Straßenkasse im Jahre 1817 haben die Eigenthümer jener Hausplätze demgemäß die Huntestraße auch in der ganzen Breite des Straßenpflasters unterhalten und seitdem für die vor jedem Hausplätze belegene Straßenfläche in der ganzen Breite zur Straßenkasse beigetragen.

Als ferner im Jahre 1846 die „Neue Huntestraße“ angelegt wurde, wurde, bei übrigens gleichen Verhältnissen, wie an der alten Huntestraße, bestimmt, daß, da nur an der einen Seite der Straße sich Hausplätze befinden und an der anderen Seite die Straße am Huntefluß belegen ist, die Eigenthümer der Hausplätze die Straße in der ganzen auf 32 Fuß bestimmten Breite zu unterhalten hätten. Soweit auf dieser Straße ein Steinpflaster hergestellt ist, sind dieselben dann auch für die ganze Breite desselben der Reg.-Bef. vom 24. Juni 1846 gemäß zu den Kosten der Anlegung des Straßenpflasters, sowie wegen Unterhaltung der Straße zum Beitrag an die Straßenkasse herangezogen. Wie bei der alten Huntestraße ist jedoch auch hier bestimmt, daß auf der Strecke von der hohen Brücke bis zum Stauhafen das Hunteufer und das zwischen diesem und der Straße belegene, zur Promenade bestimmte Areal aus der Landeskasse, weiterhin am Stauhafen aber das Hunteufer von der Stadt unterhalten werden soll.

Als 1855 die alte Huntestraße in westlicher Richtung durch Anlegung der Elisabethstraße verlängert wurde, traten auch hier gleiche Verhältnisse ein, wie bei Anlegung der alten und der neuen Huntestraße. Auch hier befinden sich nur an einer Seite Hausplätze, an der andern Seite befindet sich der Huntefluß. Das zwischen der neu angelegten Straße und dem Huntefluß befindliche Hunteufer ist auch hier von der Stadt zur Unterhaltung übernommen, so daß den Eigenthümern der Hausplätze nur die Straße, diese aber auch in ganzer Breite zur Unterhaltung zufällt. Dieselben Gründe, welche bei der alten und neuen Huntestraße es veranlaßten, den nur an der einen Seite der Straße sich befin-

den Anliegern die Unterhaltung der Straße in ganzer Breite aufzuerlegen, dieselben Gründe sprechen dafür, daß an der Elisabethstraße, wo ganz gleiche Verhältnisse bestehen, eine gleiche Bestimmung getroffen wird.

Diese Bestimmung ist auch keineswegs exorbitant und unbillig, sie folgt vielmehr ganz einfach aus der Natur der Sache. Es ist Regel, daß die Eigenthümer der an einer Straße belegenen Grundstücke die Straße unterhalten bezw. zu den Kosten der Anlegung und Unterhaltung des Straßenpflasters beitragen müssen. Hat die Straße an beiden Seiten Anlieger, so beschränken diese sich gegenseitig in der Unterhaltungs- bezw. Beitragspflicht, die sich für jeden der beiden Anlieger bis auf die Mitte der Straße erstreckt. Hat eine Straße dagegen nur an einer Seite Anlieger, so fällt diese Beschränkung der Last durch einen gegenüberliegenden Anlieger weg und die Verpflichtung erstreckt sich dann auf die ganze Breite der Straße. Wer es vorzieht, an einer solchen Straße zu bauen und freier zu wohnen, der muß es sich gefallen lassen, neben diesem Vortheil auch die größere Straßenlast zu übernehmen. Es würde eine offenbare und ungerechte Begünstigung der Anlieger der Elisabethstraße vor den Anliegern der alten und neuen Huntestraße sein, wollte man hier jene Verpflichtung nur auf die halbe Breite der Straße beschränken. Dies kann nicht geschehen, weil es hier wie dort an der einen Seite der Straße an Anliegern fehlt. Das ganze Areal zwischen den Hausplätzen an der Elisabethstraße und dem Huntefluß ist der Stadt lediglich zur Anlegung der Straße übergeben. Die Straße besteht aus dem gepflasterten Trottoir, der gepflasterten Fahrbahn und dem zwischen dieser und dem Huntefluß belegenen, das Hunteufer bildenden Areal. Dieses Areal ist zum Theil so breit, daß durch dasselbe die Straße künftig nach Bedürfnis verbreitert oder etwa ein Fußweg auf demselben angelegt werden kann, zu einer sonstigen privativen Benutzung ist es aber weder geeignet noch bestimmt. Wollte man hier behaupten, die Stadt sei Anlieger an der Flussseite, weil sie die Unterhaltung des Flussufers übernommen hat und sie müßte deshalb für die halbe Straßenbreite beitragen, so würde sich dasselbe von der alten und neuen Huntestraße hinsichtlich der Landeskasse oder des Staats und der Stadt behaupten lassen. Dies ist jedoch bis jetzt von keinem gefordert.

Was von der Unterhaltung und hiernach auch von dem Beitrage zur Straßenkasse gilt, das muß nach der Reg.-Bef. vom 24. Juni 1846 ebenfalls von dem Beitrage zu den Anlagekosten gelten; auch ist diese Verordnung bei der neuen Huntestraße bereits zur Anwendung gekommen. —

Die Regierung hat auf erhobene Beschwerde der Anlieger jetzt entschieden, daß der Beitrag derselben sich auf die halbe Straßen-

breite zu beschränken habe, und die Kosten für die andere Hälfte der Stadt zur Last fallen sollen. Dies müsse schon deshalb geschehen, weil an der andern Seite der gepflasterten Straße städtischer Grund liege, der nach der Bestimmung des alle Exemtionen ausschließenden §. 3. der Reg.-Bef. vom 23. Febr. 1817 für beitragspflichtig gehalten werden müsse. Abgesehen hiervon sprächen die Regierungsbekanntmachungen vom 23. Februar 1817 und 28. Juni 1846 nirgends aus, daß, wenn auf der einen Seite kein beitragspflichtiger Grund vorhanden sei, die Anlieger der andern Seite die Kosten der Anlage und Unterhaltung der Straße in ihrer ganzen Breite zu tragen verpflichtet seien. Im Gegentheil liege bei den Regierungsbekanntmachungen, die sich gegenseitig ergänzen sollten, das Prinzip zu Grunde, daß jeder Haus- oder Grundeigenthümer nur für die an sein Grundstück angrenzende eine Hälfte der Straße als Anlieger und folgeweise als beitragspflichtig anzusehen sei. Ein entgegengesetztes Herkommen sei nicht nachgewiesen; das constatire, daß die Verpflichtung der Anlieger der alten und neuen Huntestraße auf speciellen Bestimmungen beruhten, welche eine Ausdehnung auf andere Fälle nicht zuließen.

Diese Entscheidung wird dem Stadtrathe zur Beschlußnahme nach Art. 211. §. 1. der Gemeindeordnung mitgetheilt. Derselbe beschließt, es sei hiergegen um so mehr Recurs einzulegen, als die Anwohner der Elisabethstraße durch ihren ohne Consens der Stadt unternommenen Bau der Straße die Stadt zur Uebernahme des Grundes bis zur Hunte als Straße nur in ihrem Interesse gezwungen hätten, ein größerer Beitrag der Stadt zu den Pflasterungs- und Unterhaltungskosten daher in hohem Grade unbillig sei. Daß an der andern Seite keine Anwohner kommen könnten, sei ja nicht von der Stadt, sondern von den jetzigen Anwohnern allein veranlaßt.

Lösung der Wehrpflichtigen von der Jahres- klasse de 1838/60,

vorgenommen am 14. December 1858.

Lös.-Nr.

1. Fischer, Johann Friedrich, geb. 22. August, Dienstknecht.
2. Greve, Peter Friedrich Herrmann Jacob, geb. 23. December, Zimmermann.
3. Will, Eugen Eberhard Rudolph Anastasius, geb. 1. Mai, Kaufmann.
4. Meinardus, Herm. Gerh. Martin, geb. 20. April, Lieutenant.


Hierzu eine Beilage.

Lof.-Nr.

5. Gerdes, Adde Friedrich, geb. 17. Juli, Landmann.
6. Syvarth, Hermann Hinrich Conrad, geb. 17. Mai, Tischler.
7. Rolle, Christoph August, geb. 13. Novbr., Klempnergesell.
8. Kooop, Johann Friedrich Eduard, geb. 12. September, Handlungsgehülfe.
9. Stammer, Carl Johann August, geb. 15. September.
10. Hagena, Franz Carl Jacob, geb. 10. October, Buchhändlercommis.
11. Heye, Wilhelm Christian Eduard, geb. 7. Juli, Commis.
12. Schack, Wilhelm Diedrich Hermann, geb. 23. Februar.
13. tom Dieck, Eduard Heinrich Friedrich, geb. 28. März, Schreiber.
14. Stühning, Eduard Johannes Wilhelm, geb. 4. April.
15. Hotes, Johann Martin, geb. 25. Juni, Malergesell.
16. Gerhardi, Georg Wilhelm Gerhard Heinrich, geb. 27. Nov.
17. Gether, Friedrich Wilhelm Adolf, geb. 3. Mai, Buchhändlercommis.
18. Schmidt, August Gerhard Carl, geb. 7. Aug., Kaufmann.
19. Kröger, Friedrich Georg Heinrich, geb. 19. Juni, Schlosser.
20. Hölzer, Johann Anton Wilhelm, geb. 24. Mai, Zimmergesell.
21. Ruykhaver, Heinrich August Mantiny, geb. 7. December, Commis.
22. Mangels, Ludwig Martin Christian Gerhard, geb. 6. Aug., Schlosserlehrling.
23. Wichmann, Louis Heinrich Georg Maria, geb. 11. April, Gesell.
24. Meyer, Gerh. Christian Hinrich, geb. 22. Jan., Kellner.
25. Peters, Anton Friedrich Christian, geb. 13. November.
26. Bahnbeck, Gerh. Heinr. Carl, geb. 23. Juni, Schreiber.
27. Hayen, Emil Theodor Eberhard, geb. 9. Mai, Commis.
28. Barfuß, Friedrich Conrad Balthasar Theodor, geb. 28. October, Militair.
29. Oltmanns, Anton Friedrich Bernhard, geb. 2. Februar, Militair.
30. Segebade, Johannes Ferdinand Diedrich Theodor, geb. 3. August, Schiffer.
31. Sonnwald, Herrmann Ferdinand Bernhard, geb. 6. März, Gesell.
32. Bellini, Carl Heinrich Joseph, geb. 30. Juli, Gesell.
33. Schwarting, Joh. Georg Herm., geb. 3. Mai, Schlossergesell.
34. Freimuth, Bernhard Christoph, geb. 11. Mai, Arbeiter.
35. Kirchner, Julius Emil Wilhelm Heinrich, geb. 11. April, Handlungscommis.
36. Bohlen, Carsten Oltmann, geb. 19. September, Schiffszimmermann.

Nof.-Nr.

37. Bierichs, Diedrich Anton Johannes, geb. 14. März, Kaufmann.
38. Ahlhorn, Georg Adolph Moriz, geb. 25. Decbr., Student.
39. Goldschmidt, Adolf Rudolf Emil, geb. 26. Decbr., Student.
40. Meiners, Johann Heinr. Gustav, geb. 1. Juli, Commis.
41. Büsing, Heinrich Friedrich Gerhard, geb. 6. Februar, Uhrmachergehülfe.
42. Behrmann, Johannes Carl Adolf, geb. 18. Juni, Techniker.
43. Hofrogge, Christian Heinrich, geb. 1. April, Buchhalter.
44. Wiencken, Gustav Friedrich Johann Heinrich, geb. 14. Juni, Commis.
45. Friedrich, Johann Gottlieb, geb. 26. Mai, Schustergefell.
46. Hohenkohl, Friedrich Carl Maria, geb. 12. März, Klempnergefell.
47. Bruch, Lucius August Moriz, geb. 10. August, Handlungscummis.
48. Witte, Friedrich Wilhelm, geb. 11. August, Zimmermann.
49. Burgtorf, Ernst Heinr. Carl Oscar, geb. 21. April, Schiffer.
50. Arnold, Friedrich Wilhelm Arnold, geb. 28. Octbr., Tambour.
51. Külbel, Wilh. Ludw. Theod., geb. 19. März, Korbmachergefell.
52. Kruse, Hermann Rudolf, geb. 20. Novbr., Schlossergefell.
53. Albrecht, Georg Friedr. Adelbert, geb. 14. Febr., Malergefell.
54. Gaugler, Carl Wilh. Anton Friedr., geb. 12. März, Gärtner.
55. Meyer, Wilhelm Bernhard Anton Rudolf, geb. 20. Jan., Unteroffizier.
56. Schiller, Christian Friedrich, geb. 1. März.
57. Grosse, Heinr. Conr. Gust. Adolf Theod. Friz, geb. 15. April.
58. Sartorius, Johann Jacob, geb. 4. Octbr., Lieutenant.
59. Quadtschmidt, Johann Heinrich Wilhelm, geb. 15. April, Schneidergefell.
60. Liedke, Wilh. Heinr. Gerh., geb. 26. Juni, Tischlergefell.
61. Wolters, Heinr. Friedr. Carl, geb. 15. Jan., Handlungsgehülfe.
62. Ripken, Herm. Diedr. Anton, geb. 26. Febr., Dienstknecht.
63. Mönlich, Friedr. Wilh. Bernh., geb. 15. Jan., Schiffer.

 Für das mit dem 1. Januar 1859 beginnende neue Quartal werden Bestellungen auf das Gemeinde-Blatt sofort erbeten, damit in der Zufendung keine Störung eintritt. Pränumerationspreis pro Quartal 3 $\frac{3}{4}$ Grosch. (9 Grote); mit Postaufschlag 5 Groschen.

Gerhard Stalling.

Verantwortlicher Redacteur: W. Muzenbecher.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.